

Anträge

der gemeinderäthlichen Wasserversorgungs-Kommission vom 8. November 1881 in Betreff
des Ankaufs der von der Gutsinhabung Reichenau offerirten Objecte.

Der Gemeinderath wolle beschließen:

Der Ankauf der von der Gutsinhabung
Reichenau offerirten 4 Objecte und zwar:

I. des Schneeberg- gebietes in der Katastral- gemeinde Hirschwangforst im Ausmaße von	2361 Joch	837·1 □ ^o
II. des Grundkom- plexes bei der Singerin- quelle »Wasserhof« mit	171 "	719·2 □ ^o
III. des Niesleithen- gebietes in der Katastral- gemeinde Hirschwangforst im Ausmaße von	600 "	1340·7 □ ^o
IV. der Waldfläche bei den Quellen im großen Höllenthale im Ausmaße von	40 "	864 □ ^o
zusammen von	3174 Joch	561 □ ^o

werde unter den im Magistratsreferate vom
15. Jänner 1880, Z. 139801 ex 1878 und in
den Protokollen vom 24. Mai und 12. Oktober
1881 enthaltenen Bedingungen um den Gesamt-
preis von 120.000 fl. gegen Bestellung einer
Kaution von 25.000 fl. Papierrente, welche der
Kommune als Entschädigung dann zufallen soll,
wenn nicht innerhalb eines Zeitraumes von drei
Jahren die Ansprüche der Ternitzer Walzwerks- und
Bessmer = Stahlfabrikations = Aktiengesellschaft
entweder im gütlichen Wege fallen gelassen oder
im Prozeßwege als nicht zu Recht bestehend end-
giltig erkannt sein würden, genehmigt.

Die diesfällige Verhandlung, eventuell den
Prozeß hätte die Gutsinhabung Reichenau auf
eigene Kosten zu führen.

Wien, am 8. November 1881.

Zuschrift der Reichenauer Eisenwerke und der Ternitzer Walzwerk- und Bessmer-Stahlfabrikations-Aktiengesellschaft vom 26. Jänner 1882, laut welcher dieselben auf die am 7. Februar 1880 bekannt gegebenen privatrechtlichen Ansprüche hinsichtlich der Benützung des Wassers der Schwarzau und deren Zuflüsse verzichten.

Hochlöbliches Präsidium des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien!

Nachdem wir in Erfahrung gebracht haben, daß die Kommune Wien mit der Reichenauer Gutsinhabung wegen käuflicher Ueberlassung von etwa 3000 Joch Grundfläche im Flußgebiete der Schwarzau behufs Erweiterung der Hochquellenleitung, insbesondere behufs Einbeziehung der Fuchspaßquelle in Verhandlung stehe, haben wir das hochlöbliche Präsidium mit der Zuschrift vom 7. Februar 1880 darauf aufmerksam gemacht, daß die Reichenauer Eisenwerke, beziehungsweise die Ternitzer Walzwerk- und Bessmer-Stahlfabrikations-Aktiengesellschaft die Eisenwerke in Reichenau von der Vorbesitzerin der gegenwärtigen Reichenauer Gutsinhabung der feinerzeitigen Reichenauer Gewerkschaft erkaufte und in dem Kaufvertrage, welcher am 24. Juli 1875 zwischen der Reichenauer Gewerkschaft als Verkäuferin einerseits und der Ternitzer Walzwerk- und Bessmer-Stahlfabrikations-Aktiengesellschaft als Käuferin anderseits geschlossen worden ist, und zwar im §. 3 Absatz g bezüglich des der Käuferin (Ternitzer Walzwerk- und Bessmer-Stahlfabrikations-Aktiengesellschaft) übertragenen Wasserrechtes der Schwarzau und ihrer Zuflüsse bestimmt wurde, daß die Verkäuferin (Reichenauer Gewerkschaft) für sich und ihre Rechtsnachfolger (gegenwärtig die Reichenauer Gutsinhabung) verpflichtet ist, bei etwaiger Benützung der vorhandenen Wassermengen dieselben nicht zu schmälern, beziehungsweise das ablaufende Wasser wieder der Schwarzau zuzuführen

und auch dritten Personen keine diese Verpflichtung alterirenden Rechte zu gewähren.

Weiters haben wir das hochlöbliche Präsidium ersucht, zur Kenntniß zu nehmen, daß in dem Falle, als die Grundfläche des Wasser- und Quellengebietes der Schwarzau und ihrer Zuflüsse in welcher Ausdehnung immer in das Eigenthum der Gemeinde Wien übergehen sollte, das im Vorstehenden besprochene Recht uns dahin gewahrt bleiben muß, daß in dem bezüglichlichen Kaufvertrage die Verpflichtung rücksichtlich der Wasserrechte der Schwarzau und ihrer Zuflüsse in gleicher Weise wie diese Verpflichtung im Kaufvertrage vom 24. Juli 1875 enthalten ist, aufgenommen werde, widrigenfalls wir gegen das Recht der Reichenauer Gutsinhabung, gleichzeitig mit den Grundflächen die damit verbundenen Wasserrechte zu verkaufen, gestützt auf Privatrechtstitel und auf das Gesetz vom 28. Juni 1870, erster Abschnitt § 3, 4 und 5, Einsprache erheben müßten.

In neuester Zeit ist aber zwischen uns und der Gutsinhabung Reichenau ein Ausgleich zu Stande gekommen, infolge dessen wir auf die diesfälligen privatrechtlichen Ansprüche und daher auch auf das Recht, diese privatrechtlichen Ansprüche auf Grund der §§. 3, 4 und 5 des niederösterreichischen Wasserrechts-Gesetzes vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 56 geltend machen zu können, ganz und für immer verzichteten.

Wir erklären demnach hiemit für uns und unsere Rechtsnachfolger, daß wir in Folge dieses Ausgleiches die oben erwähnte in Aussicht gestellte Einsprache, beziehungsweise die der Kommune Wien in unserer Zuschrift vom 7. Februar 1880 bekanntgegebenen privatrechtlichen Ansprüche niemals mehr erheben können und wollen.

Reichenau, am 26. Jänner 1882.

**Ternitzer Walzwerk- und Bessemer-
Stahlfabrikations-Gesellschaft.**

F. Schwella.

Karl Menfeldt.

Indem wir das hochlöbliche Präsidium ersuchen, diese Verzichtserklärung gefälligst zur Kenntniß nehmen zu wollen, zeichnen wir mit der Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung

ergebenst

**Reichenauer Eisenwerke,
Filiale**

**der Ternitzer Walzwerk- und
Bessemer-Stahlfabrikations-Aktien-
gesellschaft.**

F. Schwella.

Karl Menfeldt.